



Antrag auf Führung der Bezeichnung Praxisklinik

Ärztinnen und Ärzte dürfen mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem Praxisschild ankündigen, wenn sie

- a) im Rahmen der Versorgung ambulanter Patientinnen und Patienten bei Bedarf eine ärztliche und pflegerische Betreuung auch über Nacht gewährleisten,
- b) neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, operativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention bei entlassenen Patientinnen und Patienten erfüllen.

Ärztinnen und Ärzte, die die Bezeichnung „Praxisklinik“ auf dem Praxisschild führen, haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die für die Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat zur Konkretisierung der berufsrechtlichen Anforderungen folgende Kriterien festgelegt:

- Sicherstellung einer angemessenen Pflege, sofern der Aufenthalt des Patienten in der Praxis länger als sechs Stunden beträgt;
- Anwesenheit mindestens einer qualifizierten Hilfskraft, die die Patientenbetreuung (auch außerhalb der Sprechstundenzeit) sicherstellt;
- Rufbereitschaft eines verantwortlichen Arztes außerhalb der Sprechstundenzeiten;
- mindestens zwei Betten in Räumen mit ausreichender Belüftung und Beleuchtung;
- Sanitärraum mit Waschgelegenheit;
- gut erreichbare adäquate Notrufanlage;
- apparative Ausstattung für eine Notfallintervention;
- räumliche Anbindung der Übernachtungsmöglichkeiten zur Praxis;
- Sicherstellung des Liegendtransportes.

1. Für die Sicherstellung des Liegendtransportes:

- (1) Freie unbehinderte Zufahrt zu einem Praxiseingang mit direkter Haltemöglichkeit für Rettungswagen (Höhe, Breite).
- (2) Unbehinderter Zugang zu der Praxis mit einer genormten Fahrtrage.

- (3) Ab Eingangstür zur Praxis müssen die Operations-, Aufwach- und Behandlungsräume unbehindert zugänglich sein.
- (4) In Praxen, die mehr als ein (n=1) Stockwerk über oder unter der Zugangsebene liegen, muss ein Transportlift vorhanden sein, der einen unbehinderten Transport der Fahrtrage zulässt.
- (5) Liegt die Praxis in einem (n=1) Stockwerk über oder unter der Zugangsebene, muss die Treppe dorthin so ausgelegt sein, dass die Trage problemlos transportiert werden kann. Kippungen oder Verkantungen sind nicht tolerabel.
- (6) Das Gesamtsystem sollte für einen Erwachsenen, der beatmet mit erweitertem Monitoring liegend unter Zeitdruck in eine Klinik transportiert werden muss, ausgelegt sein.

2. Apparative Ausstattung für eine Notfallintervention:

- a) Eine diagnostische Einheit mit:
 - Stethoskop
 - Blutdruckmessgerät
 - Lampe
 - Blutzuckerteststreifen
- b) Eine Atmungseinheit mit mindestens:
 - Absaugvorrichtung
 - Absaugkatheter
 - Sauerstoffflasche
 - Beatmungsbeutel und -masken
 - Rachentuben
 - Endotracheltuben
 - Intubationsbesteck
 - Pleurapunktionsbesteck
- c) Eine Kreislafeinheit mit mindestens:
 - Infusionslösungen
 - kolloidale und Elektrolytlösungen
 - Venenverweilkanülen
 - Venenkatheter
 - Spritzen und Kanülen verschiedener Größen
 - Tupfer, Pflaster, sterile Kompressen, Verbandpäckchen
 - Schutzhandschuhe, Desinfektionsspray
 - Notfallmedikamente entsprechend den jeweiligen Praxisgegebenheiten, ergänzt um Notfallmedikamente zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktion und für eine entsprechende Intubation
 - tragbarer EKG-Monitor bzw. EKG-Monitor mit Defibrillator, wünschenswert wäre auch ggf. Pulsoximetrie

Die apparative Ausstattung soll in jedem Falle mindestens dem o.a. Umfang entsprechen und dazu geeignet sein, Patienten mit vitaler Bedrohung so lange adäquat ärztlich zu versorgen, bis sie vom Rettungsdienst bzw. Notarzt übernommen werden.

*Dr. iur. Dirk Schulenburg,
Justitiar der ÄkNo*